

Das Reifezeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule I. O. befreit:

- 1) von dem Fähnrichsexamen,
- 2) von der Eintrittsprüfung als Seekadett, falls das Prädikat in der Mathematik „Gut“ ist.

Das Zeugnis für die Prima eines Gymnasiums oder Realschule I. O. oder das Reifezeugnis einer ** höheren Bürgerschule berechtigt:

- 1) zur Zulassung als Civilaspirant für den Militärintendantur-dienst,
 - 2) zur Zulassung als Civilaspirant für den Marineintendantur-dienst,
 - 3) zur Zulassung als Civilaspirant für den Militärmagazindienst, für diese Laufbahn genügt auch das Zeugnis der Reife einer Realschule II. O.,
 - 4) zur Zulassung auf die Königl. Militär-Rofsarztschule zu Berlin,
 - 5) zum Fähnrichsexamen.
- Doch genügt für 5. auch das Reifezeugnis eines berecht. Progymnasiums.

Das Reifezeugnis für die Obersekunda eines Gymnasiums oder Realschule I. O. berechtigt:

für die Zulassung als Seekadett, doch muß die wissenschaftliche Befähigung außer im Latein, Deutsch und Geschichte trotzdem noch durch eine besondere Eintrittsprüfung dargethan werden.

Das Reifezeugnis für die Sekunda eines Gymnasiums oder Realschule I. O. berechtigt:

für die Zulassung auf die Hauptkadetten-Anstalt zu Lichterfelde bei Berlin.

Einteilung der Lehranstalten bezüglich des Rechts, gültige Zeugnisse über die wissenschaftl. Befähigung für den einjährig - freiwilligen Dienst ausstellen zu dürfen.

Nach §. 90 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 Absatz 1. erfolgt die Anerkennung u. Klassifikation der betr. Anstalten durch den Reichskanzler (s. S. XVI).

(Eine Bekanntmachung, betr. die von den höheren Lehranstalten in Bayern, Württemberg und Baden auszustellenden Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiw. Dienste ist auf Seite 1 der 2. Abtlg. abgedruckt.)

Abs. 2. teilt diese Lehranstalten in folgende vier Klassen:

A. Solche, bei denen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt: *)

*) Eine nur auf Aufnahmeprüfung beruhende Angehörigkeit zur Obersekunda gewährt nicht die Berechtigung zum einjähr.-frei-w. Dienst (vgl. Centralbl. 1879 S. 455).